

Einführung

→ **Zehn Jahre Rundfunkgebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts – was bleibt, was ist vergangen?\***

Von *Helmut Kohl*\*\*

**Zehn Jahre Rundfunkgebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts**

Wir feiern den zehnten Geburtstag des Rundfunkgebührenurteils des Bundesverfassungsgerichts, zu gegeben ein wenig verspätet. Am 22. Februar 1994 fällte das Bundesverfassungsgericht ein Urteil (1), welches bis heute als die Grundsatzentscheidung zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland gilt. Wie wir hier schon beim Schlagabtausch in der ersten Gesprächsrunde erleben konnten, geht es uns durchaus nicht um Nostalgie oder darum, Rechtsgeschichte aufzuarbeiten, sondern wir feiern aus höchst aktuellem Anlass. Wie wir gerade wieder erfahren haben, sind die Gebühren politisch höchst umstritten. Umso wichtiger ist es – möglicherweise etwas gelassener als in der ersten Runde, aber nicht weniger engagiert – zu untersuchen, welche Maßstäbe das Recht der Politik für die Gebührenbemessung setzt.

Wenn man in jüngster Zeit so manche Äußerungen einiger Ministerpräsidenten und Fraktionsvorsitzenden, heißen sie nun Steinbrück, Stoiber oder Hahn (2) – Bekundungen also quer durch (fast) alle Parteien – hört, so bekommt man den Eindruck, das Urteil spiele gar keine Rolle mehr. Die Antwort auf unsere Ausgangsfrage lautet danach anscheinend: Nichts bleibt – alles ist vergangen! Hatte das Bundesverfassungsgericht unter anderem klar und unmissverständlich festgestellt, die „Gebühr darf nicht zu Zwecken der Programmleitung oder der Medienpolitik eingesetzt werden“ (3), so wurden von den erwähnten Politikern unverfroren medienpolitische Forderungen mit Gebührenentscheidungen verknüpft. Aber möglicherweise ist ja tatsächlich alles überholt, was das Bundesverfassungsgericht damals sagte. Vielleicht hat bessere Erkenntnis die damaligen Überlegungen überlagert, möglicherweise haben sich ja auch die tatsächlichen Umstände so verändert, dass das Recht heute andere Reaktionen generieren muss. Zur Klärung dieser Frage soll diese zweite Gesprächsrunde beitragen.

**Hintergrund des Rundfunkgebührenurteils**

Bevor wir mit der genaueren Analyse beginnen, lassen Sie uns noch kurz rückerinnern, worum es eigentlich damals vor zehn Jahren konkret ging. Die Entscheidung aus dem Jahre 1994 ging zurück auf die Steinzeit des dualen Rundfunksystems. Im

Streit war die Gebührenregelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag von 1982. Damals gab es nur den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die wenigen örtlich eng begrenzten Kabelpilotprojekte, in denen nun auch erstmals probeweise private Anbieter zugelassen waren. Anlass für den Rechtsstreit war eine „Suche nach dem verlorenen Groschen“, nämlich dem so genannten Kabelgroschen. Im Rundfunkgebührenstaatsvertrag 1982 war dieser „Groschen“ – tatsächlich waren es 20 Pfennig pro Monat – vorgesehen, um die Kabelpilotprojekte und deren wissenschaftliche Begleitung zu finanzieren. Bayerische Fernsehzuschauer, die an diesen Pilotprojekten nicht partizipieren konnten, sahen nicht ein, warum sie für die Erprobung privat-kommerziellen Fernsehens, das sie nicht einmal empfangen konnten, zahlen sollten. Ob der „Groschen“ zu Recht oder zu Unrecht erhoben wurde, ist für uns heute nur noch wenig interessant, denn das Zeitalter der Pilotprojekte ist nun wahrlich vergangen. Kurz und knapp hatte das Bundesverfassungsgericht angenommen, die Rechte der Ausgangskläger seien nicht verletzt, weil die Ergebnisse der Pilotprojekte letztlich allen Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern zugute kämen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte allerdings die Komplexität weit über das Anliegen der Kläger im Ausgangsverfahren erhöht und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Zustimmungsbeschluss des bayerischen Landtags zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag 1982 wirksam gewesen sei. Dies gab nun dem Bundesverfassungsgericht Gelegenheit, weit über die Problematik des Jahres 1982/83 und den „Groschen“ hinauszugehen. 1993/94 gab es keinen Kabelgroschen mehr, es gab aber immer noch hinreichend, ja umso mehr Anlass, sich um die Sicherung der öffentlichen Meinungsbildung durch Rundfunk Gedanken zu machen. In seinem Urteil versuchte das Gericht, ein ausdifferenziertes System zur politikfernen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen System jedenfalls anzudeuten und klare Schranken gegen eine Programmleitung durch politischen Gebührenentscheid zu setzen.

Über den Bestand dieser Grundsätze und ihre mögliche Bedeutung heute diskutieren Rainer Conrad, Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), den Sie bereits aus der ersten Runde kennen, sowie vier der hervorragendsten Medienrechtler unserer Republik. Ich begrüße zunächst Prof. Herbert Bethge von der Universität Passau, sodann Prof. Christoph Degenhart von der Universität Leipzig, Herrn Kollegen Fritz Ossenbühl, emeritierter Professor der Universität Bonn, aber weiterhin im medienrechtlichen wissenschaftlichen Geschäft tätig, und last but not least Herrn Kollegen Friedrich Kübler, Gründer und Co-Direktor des einladenden Instituts für In- und Ausländisches Medienrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

**Bestand und aktuelle Bedeutung des Gebührenurteils**

\* Die Diskussionsveranstaltung fand am 5. März 2004 im Campus Westend der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt statt.

\*\* Institut für In- und Ausländisches Medienrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

1) BVerfGE 90, 60.  
2) Vgl. zum Beispiel Dörr, Dieter: Eine Indienstnahme ist untersagt. In: epd medien 99/2003, S. 23.  
3) BVerfGE 90, Leitsatz 3, Satz 2.

